



Protokollauszug vom

20.02.2019

Stadtkanzlei:

Kommunale Volksinitiative «Keine teuren Extras bei Sozialkosten und Asylfürsorge»; Vorprüfung

IDG-Status: öffentlich

SR.19.19-4

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die am 7. Januar 2019 zur Vorprüfung eingereichte Unterschriftenliste für eine kommunale Volksinitiative «Keine teuren Extras bei Sozialkosten und Asylfürsorge» entspricht den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR).
2. Die Initiative wird daher – in Anwendung von § 125 GPR – am 22. Februar 2019 bzw. zu einem mit dem Initiativkomitee abgemachten Zeitpunkt im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Winterthur (Landbote) veröffentlicht.
3. Mitteilung (mit Unterschriftenliste) an: Daniel Oswald, Rümikerstrasse 3, 8409 Winterthur (für das Initiativkomitee); Mitglieder des Stadtrates; Stadtschreiber, Stadtkanzlei (zur Publikation); Stimmregister; Präsidentin des Grossen Gemeinderates, Annetta Steiner, Seidenweg 5, 8400 Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

**Begründung:**

Am 7. Januar 2019 reichte Daniel Oswald namens des entsprechenden Initiativkomitees die endgültige Fassung einer kommunalen Volksinitiative «Sozialkosten beschränken und Volkswille umsetzen» zur Vorprüfung durch den Stadtrat ein.

Für kommunale Volksinitiativen gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte (vgl. § 155 i.V.m §§ 122-139b Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich [GPR]). Danach hat das Initiativkomitee dem Stadtrat vor Beginn der Unterschriftensammlung eine Unterschriftenliste des geplanten Volksbegehrens zur Vorprüfung einzureichen. Der Stadtrat seinerseits hat alsdann festzustellen, ob die Initiative hinsichtlich Titel und Begründung sowie Form der Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Ist dies der Fall, ist die Initiative mit Titel, Text und den Namen der Mitglieder des Initiativkomitees amtlich zu veröffentlichen. Weisen Initiative und Unterschriftenbogen in den gesetzlich vorgeschriebenen Punkten Mängel auf, hat der Stadtrat die nötigen Änderungen zu verfügen (§§ 124 und 125 GPR).

Gemäss § 62 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) hat die Vorprüfung innert Monatsfrist seit Einreichung zu erfolgen. Zusätzlich zu den Vorgaben des Gesetzes ist dabei nach § 61 VPR auch noch zu verifizieren, dass die angeführten Mitglieder des Initiativkomitees stimmberechtigt sind und ihre Mitwirkung im Komitee mit den erforderlichen Personalangaben unterschrieben bestätigt haben.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 30. Januar 2019 festgestellt, dass die Begründung in der ersten Fassung eine Falschaussage enthielt, die im Zusammenhang mit dem Titel und Inhalt der Initiative als irreführend bezeichnet werden musste. Aufgrund dessen wurde das Initiativkomitee eingeladen, die Begründung innert 2 Wochen umzuformulieren oder die beanstandete Stelle in der Begründung zu streichen. Innert Frist reichte das Initiativkomitee eine überarbeitete Fassung der Begründung mitsamt neuem Initiativtitel zur Prüfung ein.

Nach erneuter Beurteilung entsprechen im vorliegenden Fall Initiative, Unterschriftenbogen und die Bestellung des Initiativkomitees in der neu eingereichten Fassung in allen Teilen den gesetzlichen Vorschriften:

- Die Unterschriftenliste enthält alle in § 123 Abs. 1 GPR geforderten Angaben
- Titel und Begründung der Initiative sind weder irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang, noch enthalten sie persönliche oder kommerzielle Werbung oder geben zu Verwechslungen Anlass (§ 123 Abs. 2 GPR)

- Die von den Unterzeichnenden verlangten Angaben sind korrekt und vollständig (§ 126 Abs. 1 GPR)
- Die Mitglieder des Initiativkomitees sind – gemäss Stimmregister – alle in Winterthur stimmberechtigt und haben ihre Mitwirkung im Komitee vorschriftsgemäss bestätigt.

Es kann demnach festgestellt werden, dass die vorgeprüfte Unterschriftenliste den einschlägigen Gesetzesbestimmungen entspricht, und dementsprechend die amtliche Veröffentlichung der Volksinitiative angeordnet werden kann.

Die Veröffentlichung erfolgt nach Absprache mit dem Initiativkomitee im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Winterthur (§ 125 GPR in Verbindung mit § 62 Abs. 2 VPR). Inhaltlich hat sie sich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu beschränken (vgl. § 125 GPR und § 63 VPR). Da mit der Veröffentlichung die formelle Korrektheit der Initiative verbindlich festgehalten wird, ist die Publikation zudem mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat innert fünf Tagen) zu versehen.

Vorgesehen ist die amtliche Publikation für Freitag, 22. Februar 2019, vorbehaltlich der Zustimmung des Initiativkomitees. Ab diesem Datum läuft nach Gesetz die sechsmonatige Frist für die Unterschriftensammlung (§ 125 Abs. 2 GPR in Verbindung mit Art. 27 KV).

Auf dem Unterschriftenbogen wurden drei formale Ungenauigkeiten festgestellt, über die das Initiativkomitee mit diesem Beschluss informiert wird. So wurde sowohl im Einleitungsabschnitt (§§ 120ff. und § 148 GPR anstelle des genannten § 146 GPR) als auch im Satz über den vorbehaltenen Rückzug am Schluss des Unterschriftenbogens eine ungenaue Rechtsgrundlage (§ 138c anstatt § 138d GPR) angegeben. Zudem wurde vom Stimmregister eine Differenz in Bezug auf eine Adresse festgestellt.

Über das Zustandekommen und die inhaltliche Gültigkeit der vorgeprüften Initiative wie auch über deren weitere Behandlung (einschliesslich der Frage eines Gegenvorschlags) wird erst nach Einreichung der gesamten unterzeichneten Listen zu befinden sein (vgl. §§ 127 ff. GPR).

**Beilagen:**

- Initiativbogen
- Liste Initiativ-Komitee
- Entwurf Publikationstext
- Medienmitteilung

# Volksinitiative

## «Keine teuren Extras bei Sozialkosten und Asylfürsorge»

Gestützt auf § 146f des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1.9.2003, die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27.10.2004 sowie §13ff der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26.11.1989 stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Stadt Winterthur in Form des ausformulierten Entwurfs folgendes Begehren:

### Initiativtext

Die Gemeindeordnung der Stadt Winterthur wird ergänzt:

Art. 64 (Neu), Grundlagen der Sozialhilfe

- Abs. 1 (Neu): Die Stadt Winterthur richtet ausschliesslich Sozialhilfe des gesetzlichen Minimums gemäss SKOS-Richtlinien aus, jegliche freiwilligen Mehrleistungen sind nicht zulässig.
- Abs. 2 (Neu): Übersteigen die tatsächlichen Mietzinsen inklusive vertraglichen Nebenkosten die Richtmietzinse gemäss den städtischen Richtlinien, werden während längstens sechs Monaten Zuschüsse an die zu teure Wohnung ausgerichtet, danach gelten die Richtmietzinse.

Art. 65 (Neu), Grundlagen der Asylfürsorge

- Abs. 1 (Neu): In der Asylfürsorge (vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Status F) wird ein Minimum ausgerichtet, welches 20% unter den Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kanton Zürich (SOKO) liegt.
- Abs. 2 (Neu): Neben den definierten Geldleistungen erhalten die Bezügerinnen und Bezüger Unterbringung in einer kollektiven Unterkunft, Anspruch auf eine eigene Wohnung besteht nicht. Alle übrigen Leistungen sind aus den erhaltenen kantonalen Beiträgen zu entrichten, weitergehende Leistungen der Stadt Winterthur sind ausgeschlossen. Sobald die kantonalen Beiträge gemäss Asylfürsorgeverordnung (AfV, LS 851.13) wegfallen, sind die Leistungen durch die Stadt Winterthur allerhöchstens im gleichen Umfang der Kantonsbeiträge zulässig.

### Begründung

- Die Sozialkosten der Stadt Winterthur steigen Jahr für Jahr weiter, ebenso die Zahl der Sozialarbeiter, was beides die Finanzen der Stadt Winterthur belastet. Winterthur hat aufgrund seiner freiwilligen Mehrleistungen an Sozialhilfebezüger gerade bei den Wohnkosten und seiner wenig restriktiven Praxis einen Anziehungseffekt auf Sozialhilfebezüger. Deshalb gilt es Fehlanreize zu bekämpfen.
- Die Stimmbevölkerung der Stadt Winterthur hat am 27.09.2017 die Änderung des kantonalen Sozialhilfegesetzes mit über 57% Ja-Anteil angenommen und hat damit die Einführung der Asylfürsorge statt Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene Ausländer befürwortet. Der Stadtrat teilte am 29.06.2018 mit, dass die Kantonsbeiträge die Aufwendungen für Integration und Wohnen nicht mehr decken würden und sich 2019 die Kosten zu Lasten der Stadt Winterthur auf über 3 Millionen belaufen würden. Gleichzeitig erklärte der Stadtrat aber, dass die Stadt keine Wohnungswechsel erzwingen und Integrationsmassnahmen finanzieren wird.
- Dabei stellt der Kanton die gesetzlich vorgeschriebenen Integrationsmassnahmen bereit und finanziert diese. Die Stadt ist nicht verpflichtet solche Massnahmen zu finanzieren. Auch bei den Wohnkosten will der Stadtrat Mehrausgaben zu Lasten der Stadt hinnehmen, anstatt diese Personen gegebenenfalls in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen, so wie dies andere Gemeinden praktizieren.

Name	Vorname	Geburtsjahr	Strasse, Nummer	Persönliche Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)

Beginn der Unterschriftensammlung am xx.xx.2019 (Veröffentlichung im städtischen Amtsblatt).

Die vorliegende Initiative können nur Personen unterzeichnen, die in der Stadt Winterthur stimmberechtigt sind. Sämtliche Felder sind vom Unterzeichnenden handschriftlich auszufüllen und das Begehren ist eigenhändig zu unterschreiben. Wer sich bei einer Unterschriftensammlung bestechen lässt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar gemäss Art. 281 bzw. 282 des Strafgesetzbuches.

### Initiativkomitee

Co-Präsidium:

Simon Büchi, Wartstrasse 12, 8400 Winterthur

Daniel Oswald, Rümikerstrasse 3, 8409 Winterthur

Markus Reinhard, Grubenstrasse 44, 8404 Winterthur

Franco Albanese, Maienriedweg 1a, 8408 Winterthur

René Isler, Steinackerweg 28, 8405 Winterthur

Corinne Merk, Langgasse 77, 8400 Winterthur

Marc Wäckerlin, Im Gern 6, 8409 Winterthur

Thomas Wolf, Wydenweg 15, 8408 Winterthur

Das Initiativkomitee kann diese Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung vorbehaltlos zurückziehen (§155 in Verbindung mit §138c GPR).

**Ausgefüllte Unterschriftenbogen bitte umgehend einsenden an: SVP Stadt Winterthur, 8400 Winterthur**

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende \_\_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Initiative in der Stadt Winterthur stimmberechtigt sind. Winterthur, den \_\_\_\_\_ Amtsstempel:

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft): \_\_\_\_\_